

FAQ-Nummer: 23-007

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 23-15 / Beförderungsanlagen

Ziffer, Absatz: [3.4.1, a](#)
 Thema: Aufzugssteuerung
 Beschlussdatum: 02.02.2016

Frage:

- 1) Welche Massnahme für die Rauchdichtigkeit gemäss Ziffer 3.4.1, Absatz a) wird als ausreichend angesehen?
- 2) In der Ziffer 3.4.1 wird von einem in der Schachtfrent integrierten Steuerschrank gesprochen, was ist die Definierung von einem integrierten Steuerschrank?
- 3) Welche Übergangsfrist muss eingehalten werden?

Hintergrund:

Diese Anforderungen der BSR 23-15 sind eine Verschärfung gegenüber den Anforderungen aus der BSR 24-03.

Hinzu kommt, dass die Aufzugsindustrie aufgrund von Normenwechsel die Produkte bereits überarbeitet und bis zum 31.08.2017 zertifizieren lassen muss.

Antwort ABSV:

- 1) Die Rauchdichtigkeit muss gegen den Vorraum durch eine Dichtung im Türbereich der Schaltschränke gewährleistet werden und verbietet Öffnungen zum Vorraum.
- 2) Ein integrierter Steuerschrank muss ein Bestandteil des Brandschutzzertifikates der Schachttür sein.
 Alle anderen Steuerschränke müssen die Anforderungen gemäss Ziffer 3.4.1, Absatz b oder c einhalten.
- 3) Aufgrund der neuen und höheren Anforderungen (neue SN EN 81-xx Aufzugsnormen und neuer VKF Richtlinie), wird einer Vereinheitlichung der Übergangszeiten bis zum 31.08.2017 bewilligt.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert